

# **An alle Mitarbeiter**

## **Anhang zur Arbeitsverordnung - Arbeitsbefreiung in bestimmten Fällen**

### **Krankheitsfall**

Krankheit ist keine Entschuldigung.

Auch ein Attest Ihres Arztes ist kein Beweis, denn wenn Sie in der Lage waren, den Arzt aufzusuchen, hätten Sie auch zur Arbeit kommen können.

### **Todesfall in der Familie**

Wird nicht entschuldigt.

Für den Verblichenen können Sie nichts mehr tun; und jemand anderes kann die notwendigen Maßnahmen treffen. Wenn Sie die Beerdigung auf den späten Nachmittag legen, geben wir Ihnen gerne eine halbe Stunde früher frei, vorausgesetzt, Sie sind mit der Arbeit fertig.

### **Eigener Todesfall**

Hier dürfen Sie mit unserem Verständnis rechnen, wenn

- a) Sie uns zwei Wochen vorher über Ihr Ableben informieren, damit wir rechtzeitig eine Kraft einstellen können,
- b) Sie spätestens bis 8.00 Uhr morgens anrufen, damit wir entsprechende Maßnahmen einleiten können,
- c) Ihre und die Unterschrift des behandelnden Arztes vorliegen, daß Sie verstorben sind.  
Liegen nicht beide Unterschriften vor, wird Ihnen die Fehlzeit vom Jahresurlaub abgezogen.

### **Operation**

Chirurgische Eingriffe an unseren Arbeitskräften sind untersagt. Wir haben Sie so eingestellt, wie Sie sind. Die Entfernung oder Veränderung eines Teiles von Ihnen verstößt gegen den vereinbarten Arbeitsvertrag.

### **Silber- oder Goldene Hochzeit**

Für derartige Anlässe kann keine Freistellung gewährt werden. Wenn Sie 25 oder 50 Jahre mit dem gleichen Menschen verheiratet sind, dann seien Sie froh, wenn Sie zur Arbeit gehen dürfen.

### **Geburtstag**

Das Sie geboren wurden, ist sicher nicht Ihr Verdienst. Darum sehen wir keine Veranlassung, Ihnen in solchen Fällen eine Freistellung zu gewähren.

### **Geburt eines Kindes**

Für derartige Fehlritte eines Angestellten ist natürlich keine Arbeitsbefreiung vorgesehen: Sie hatten ja auch Ihren Spaß.